# Amtliche Mitteilungen der

# Universität Dortmund

Nr. 13/80

5.12.1980

Änderung der Diplomprüfungsordnung Abteilung Wirtschafts- und Sozial-wissenschaften

s. 1

Änderung der Diplomprüfungsordnung der Abteilung Maschinenbau

S. 2

Herausgegeben im Auftrag des Rektors der Universität Dortmund

Nr. 13/80

Seite 1

Änderung der Diplomprüfungsordnung der Abteilung Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

Aufgrund von § 91 Abs. 1 und 5 i.V.m. § 132 WissHG und § 9 Abs. 2 VGO hat der Senat der Universität Dortmund in seiner 190. Sitzung am 3.7.1980 eine Änderung des § 13 Abs. 2 der Diplomprüfungsordnung der Abteilung Wirtschafts- und Sozialwissenschaften vom 2.8.1978 (Amtliche Mitteilungen Nr. 9/78 vom 18.8.1978), zuletzt geändert am 16.7.80 (Amtliche Mitteilungen Nr. 10/80 vom 13.8.1980) beschlossen. Diese Änderung hat der Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen gem. § 108 Abs. 1 WissHG mit einer Maßgabe mit Erlaß vom 1.8.1980 - I A 3.8145.42 - genehmigt. Der Senat ist der Maßgabe in seiner 193. Sitzung am 6.11.1980 beigetreten.

#### § 13 Abs. 2 hat nunmehr folgende Fassung:

(2) Wiederholungsprüfungen sind spätestens zum entsprechenden Prüfungstermin des dritten folgenden Jahres abzulegen. Wird diese
Frist versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, daß
der Student das Versäumnis nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen und Entscheidungen trifft der Prüfungsausschuß auf Antrag des Studenten.

Dortmund, den 26. November 1980

Der Rektor der Universität Dortmund Im Auftrag

gez.

Coenen

Anderung der Diplomprüfungsordnung der Abteilung Maschinenbau

Aufgrund von § 20 Abs. 1 Hochschulgesetz Nordrhein-Westfalen (HSchG NW) und § 9 Abs. 2 VGO hat der Senat der Universität Dortmund in seiner 177. Sitzung am 22.11.1979 beschlossen, die Diplomprüfungsordnung der Abteilung Maschinenbau für die Diplomprüfung im Studiengang Maschinenbau vom 22.1.1979 (Amtliche Mitteilungen Nr. 1/79 vom 2.2.1979), zuletzt geändert am 16.10.1979 (Amtliche Mitteilungen Nr. 14/79 vom 26.10.1979) zu ändern.

Die Änderungen betreffen die §§ 7 Satz 2, 11 Abs. 1, 12 Abs. 4, 16 Abs. 3 Buchstaben c) und g) und 21 Abs. 2. Diese Änderungen hat der Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen mit einer Maßgabe zu § 7 aufgrund von § 108 Abs. 1 WissHG mit Erlaß vom 1.10.1980 - I A 3.8145.24 - genehmigt. Der Senat ist dieser Maßgabe in seiner 193. Sitzung am 6.11.1980 beigetreten.

Die geänderten Vorschriften haben nunmehr folgenden Wortlaut:

## § 7 Praktische Ausbildung

Bis zur ersten Meldung zur Diplomhauptprüfung muß der Student 26 Wochen praktische Ausbildung (Industriepraktikum) ableisten. Bis zur Meldung zum Teil B der Diplom-Vorprüfung müssen 11 Wochen abgeleistet werden; über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuß. Richtlinien für die praktische Ausbildung werden vom Praktikantenamt der Abteilung Maschinenbau herausgegeben. Das Praktikantenamt entscheidet auch über die Anerkennung der praktischen Tätigkeit.

#### § 11 Prüfungsleistungen zur Diplom-Vorprüfung

(1) Bei der Meldung zu den beiden Prüfungsabschnitten der Diplom-Vorprüfung ist die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Veranstaltungen nachzuweisen:

Prüfungsabschnitt A: Mechanik A (Übungen)

Prüfungsabschnitt B:
Maschinenelemente (Hausübungen)
Laborpraktikum Elektrotechnik
Laborpraktikum Werkstoffe

### § 12 Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

(4) Die Prüfungsdauer in den Fächern Höhere Mathematik/Mechanik A/Mechanik B/Maschinenelemente

beträgt jeweils vier Stunden,
in den Fächern Elektrotechnik/Thermodynamik
drei Stunden
und in den Fächern Experimentalphysik/Chemie/Werkstoffe
jeweils zwei Stunden.

## § 16 Zulassungsantrag und Zulassungsverfahren zur Diplom-Hauptprüfung

- (3) Dem ersten Antrag auf Zulassung zur Diplom-Hauptprüfung sind beizufügen, falls diese Unterlagen dem Zentralen Prüfungsamt nicht schon vorliegen:
  - c) Nachweis über das bisherige Studium und die bestandene Diplom-Vorprüfung,
  - g) Nachweis von mindestens fünf Prüfungsvorleistungen gem. § 18 (1), davon mindestens eine aus 6. oder 7.,

Nr. 13/80

Seite 5

# § 21 Diplomarbeit

(2) Das Thema der Diplomarbeit kann frühestens gestellt werden, wenn der Kandidat alle Prüfungsvorleistungen gem. § 19 Abs. 1 erbracht hat und das Industriepraktikum gem. § 7 abgeleistet hat.

Dortmund, den 26. November 1980

Der Rektor der Universität Dortmund Im Auftrag Coenen Ltd. Regierungsdirektor